

Entsprechendes gilt für das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG und das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG.

Ist die Beziehung zwischen den Parteien beendet, ist das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitende Interesse der Klägerin an der Löschung der Aufnahmen höher zu bewerten als das auf seinem Eigentumsrecht begründete Recht des Beklagten an der Existenz der Aufnahmen, die nach seinen eigenen Bekundungen nur ideellen Wert haben kann, da eine Zurschaustellung der Bilder oder eine Veröffentlichung dieser von ihm nach eigenem Bekunden nicht

oder eine Veröffentlichung dieser von ihm nach eigenem Bekunden nicht beabsichtigt ist.

Soweit der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargelegt hat, dass die Foto- und Filmaufnahmen durch ein Sicherungsprogramm vor dem Zugriff Dritter gesichert sind, ist der Senat ein berechtigter Zweifel, ob nicht zukünftig solche Aufnahmen durch Dritte in unbefugter Weise eingesehen werden, eine solches Sicherungsprogramm „knacken“. Der Beklagte hat auch auf wiederholte Aufforderungen, Konkretisierungen vorzulegen und zu belegen, dass er die Sicherungstätigkeit durch dauerhafte Maßnahmen gewährleisten kann, nicht beauftragt. Der Senat teilt im Übrigen die Auffassung des Landgerichts, dass aus der

# Nach Beziehungs-Aus: INTIM-FOTOS ILLEGAL

**Das OLG Koblenz verurteilte einen Mann dazu, intime Bilder seiner Ex-Freundin zu löschen, obwohl diese den Aufnahmen zugestimmt hatte. Das Urteil könnte helfen, Cybermobbing zu verhindern**


Am Ende einer Beziehung kommt es nicht selten zum Streit vor Gericht. Meistens geht es dann darum, wer das Haus, das Auto oder die Kinder bekommt. Eher selten dürfte ein Streit darüber sein, wer die Fotos und Videos behalten darf, die während der Beziehung entstanden sind. Doch genau darum ging es in einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz.

Eine Frau aus dem Lahn-Dill-Kreis in Hessen wollte nicht, dass ihr Exfreund die Bild- und Filmaufnahmen behalten darf, die er während der Beziehung von ihr gemacht hatte. Da ihr damaliger Partner sich weiger-

te, die Aufnahmen zu löschen, die mit Zustimmung der Frau entstanden waren, zog diese zunächst vor das Landgericht Koblenz. Die Richter urteilten, dass der Mann nicht alle Dateien löschen muss, sehr wohl aber solche, die die Frau in intimen Posen zeigen.

Dieses Urteil bestätigte jetzt das OLG Koblenz in einem Berufungsverfahren (Az. 3 U 1288/13). Die Begründung: Das Einverständnis mit Bild- und Videoaufnahmen könne aufgrund besonderer „veränderter Umstände“ widerrufen werden. „Das ist nach Beendigung der Beziehung der Fall, wenn es sich um intime und damit den Kernbereich des

Persönlichkeitsrechts betreffende Aufnahmen handelt“, so das Gericht in einer Presseerklärung. Diese Löschpflicht bestehe allerdings nicht, wenn die Aufnahmen eine Person „im bekleideten Zustand in Alltags- oder Urlaubssituationen“ zeigen, da diese weniger dazu geeignet seien „ihr Ansehen gegenüber Dritten zu beeinträchtigen.“

Obwohl es im Urteil, das zur Revision zugelassen wurde, nicht um eine Veröffentlichung intimer Bilder ging, stärkt es dennoch die Rechte von Cybermobbing-Opfern. Lesen Sie mehr dazu im Interview. 

**B. Hartlmaier, trend@chip.de**

## INTERVIEW

### „Prävention gegen Cybermobbing“

CHIP im Gespräch mit Peter Sommerhalter, Referent für Prävention und Medienberatung



Revenge-Porn, zu Deutsch „Racheporno“, ist eine Form des Cybermobbings, bei der meist verlassene Männer Nacktbilder ihrer Ex-Partnerinnen in sozialen Netzwerken veröffentlichen, um diese bloßzustellen. Dazu sprach CHIP mit Peter Sommerhalter, Mitglied im Bündnis gegen Cybermobbing Karlsruhe e.V.

#### Herr Sommerhalter, welche Rolle spielt Revenge-Porn in unserer Gesellschaft?

Diese Form des Cybermobbings kommt vor allem bei Jugendlichen vor, da sie ihre Sexualität zunehmend mit dem Handy festhalten. Da ist es nur eine Frage der Zeit, bis solche Bilder ungewollt über Kanäle wie WhatsApp verbreitet werden. Revenge-Porn kommt allerdings auch unter Erwachsenen vor. Es

gab schon Fälle, in denen Personen ihren Job verloren haben, weil dem Arbeitgeber diffamierendes Material über sie zugespielt wurde.

#### Inwiefern steht das Urteil des OLG Koblenz in Zusammenhang mit Revenge-Porn?

Zunächst hat mich das Urteil überrascht, denn anders als die ungewollte Anfertigung oder Weitergabe ist der Besitz einvernehmlich zustandegekommener Fotos, auch intimster Art, nicht verboten. Das Gericht hat hier wohl eine präventive Maßnahme getroffen, um eine verbotene Weitergabe zu unterbinden. Personen, die von Revenge-Porn betroffen sind, werden dadurch zwar rechtlich gestärkt, was mich freut, in der Praxis ist aber wichtig, dass sie ihre Rechte auch kennen und einfordern.

#### Welche Rechte haben Betroffene?

Zwar gibt es noch kein explizites Gesetz gegen Cybermobbing, aber im Fall von Revenge-Porn greift unter anderem Paragraf 22 des Kunsturhebergesetzes, das das sogenannte Recht am eigenen Bild regelt. Danach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten weitergegeben werden. Es gibt also entsprechende Gesetze, aber in der Praxis hapert es oft an der Umsetzung, weil die Sensibilität im Zusammenhang mit Cybermobbing fehlt. Das gilt für Betroffene, die ihre Rechte nicht kennen, genauso wie für viele andere, die von Berufs wegen mit Cybermobbing in Berührung kommen, dann aber teilweise damit überfordert sind. Hier kann das Urteil hoffentlich für die nötige Sensibilisierung sorgen.